

Teil I	I.1. Versender Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.2. IMSOC-Bezugsnummer I.2.a. Lokale Bezugsnummer																	
	I.5. Empfänger Name Adresse Land ISO-Ländercode			I.3. Zentrale zuständige Behörde I.4. Zuständige örtliche Behörde																	
	I.7. Ursprungsland ISO-Ländercode			I.9. Bestimmungsland ISO-Ländercode																	
	I.8. Ursprungsregion Code			I.10. Region des Bestimmungsorts																	
	I.11. Versandort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.12. Bestimmungsort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode																	
	I.13. Ladeort Name Adresse Zulassungsnummer Land ISO-Ländercode			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports																	
	I.15. Transportmittel <table border="1" style="width:100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width:25%;">Typ</th> <th style="width:25%;">Dokument</th> <th style="width:50%;">Identifikation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> <tr><td> </td><td> </td><td> </td></tr> </tbody> </table>			Typ	Dokument	Identifikation													I.16 Entry Point		
	Typ	Dokument	Identifikation																		
I.18. Beförderungsbedingungen Umgebungstemp eratur <input type="checkbox"/> Gekühlt <input type="checkbox"/> Controlled temperature <input type="checkbox"/> Gefroren <input type="checkbox"/>			I.17. Begleitdokumente Bezugsnummer des Handelspapiers Ausstellungsdatum Land Ausstellungs ort																		
I.19. Containernummer/Plombennummer																					
I.20. Waren zertifiziert für/als Menschlicher Verzehr <input type="checkbox"/>																					
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode EU Exit Authority BCP code EU Entry Authority BCP code			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/> Country ISO-Ländercode																		
I.23. Gesamtanzahl an Packungen		I.25. Nettogesamtgewicht		I.25. Bruttogesamtgewicht																	
I.28. Angaben zur versendeten Sendung 1. 02 FLEISCH UND GENIESSBARE SCHLACHTNEBENERZEUGNISSE 0210 Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen																					
Erzeugnis		Art	Warenart	Schlachthaus	Fertigungsanlage																
Kühlraum		Packungsanzahl		Nettogewicht																	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1	<p>Tiergesundheitsbescheinigung</p> <p>Der unterzeichnete amtliche Tierarzt/Die unterzeichnete amtliche Tierärztin bescheinigt Folgendes:</p> <p>II.1.1 Die in dieser Bescheinigung bezeichneten Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme (1) enthalten folgende Fleischbestandteile und erfüllen die nachstehenden Kriterien:</p> <p>Art (A) Behandlu Ursprung (C) ng (B)</p> <p>(A) Code für die Tierart angeben, von der die betreffenden Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme gewonnen wurden, wobei gilt: BOV = Hausrinder (<i>Bos taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen); OVI = Hausschafe (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>); EQI = Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen); POR = Hausschweine (<i>Sus scrofa</i>); RAB = Hauskaninchen; PFG = Hausgeflügel und Zuchtfederwild; RUF = nicht domestiziertes Farmwild, ausgenommen Schweine und Einhufer; RUW = nicht domestiziertes freilebendes Wild, ausgenommen Schweine und Einhufer; SUW = nicht domestiziertes Schwarzwild; EQW = nicht domestizierte Wildeinhufer; WLP = Wildhasentiere; WGB = Wildgeflügel.</p> <p>(6)(B) Für die vorgegebene Behandlung gemäß der Beschreibung in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG die Buchstaben A, B, C, D, E bzw. F eintragen.</p> <p>(6)(C) Den ISO-Code des Ursprungslandes und – im Fall einer Regionalisierung für die relevanten Fleischbestandteile gemäß den beibehaltenen EU-Vorschriften – des Gebiets gemäß Tabelle 1 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG angeben.</p> <p>(2)II.1.2 Die unter Nummer II.1.1 bezeichneten Fleischerzeugnisse, behandelten Mägen, Blasen und Därme wurden hergestellt aus frischem Fleisch von Hausrindern (<i>Bos taurus</i>, <i>Bison bison</i>, <i>Bubalus bubalis</i> und ihre Kreuzungen), Hausschafen (<i>Ovis aries</i>) und Hausziegen (<i>Capra hircus</i>), Hausequiden (<i>Equus caballus</i>, <i>Equus asinus</i> und ihre Kreuzungen), Hausschweinen (<i>Sus scrofa</i>), nicht domestiziertem Farmwild, ausgenommen Schweine und Einhufer, nicht domestiziertem freilebendem Wild, ausgenommen Schweine und Einhufer, nicht domestiziertem Schwarzwild und nicht domestizierten Wildeinhufnern, und das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse verwendete frische Fleisch erfüllt folgende Anforderungen:</p> <p>(2) ○ [II.1.2.1 Es wurde einer unspezifischen Behandlung gemäß Abschnitt A eines auf gov.uk (6)entwed veröffentlichten Dokuments betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im er Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen und</p>		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
		○ (2)(6)entw eder	II.1.2.1.1 erfüllt die in der/den entsprechenden Veterinärbescheinigung(en) festgelegten Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen, wie von der betreffenden Behörde von Zeit zu Zeit veröffentlicht und in der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgeführt, und stammt aus einem Drittland oder – im Fall einer Regionalisierung gemäß den beibehaltenen EU-Vorschriften – einem Teil eines Drittlands, wie in der betreffenden Spalte von Tabelle 2 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG angegeben.]
		(2) ○ oder	II.1.2.1.1 stammt aus Großbritannien.]
		(2) ○ (6)oder	II.1.2.1 Es erfüllt die Anforderungen, die im Rahmen der Richtlinie 2002/99/EG vereinbart wurden, stammt von Tieren aus Betrieben, die keinen Beschränkungen wegen einer der in der/den Veterinärbescheinigung(en) genannten Seuchen, wie von der betreffenden Behörde von Zeit zu Zeit veröffentlicht und in der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 aufgeführt, unterliegen und um die in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Fall dieser Seuchen aufgetreten ist, und es wurde der spezifischen Behandlung unterzogen, die für das Ursprungsdrittland oder den Teil des Ursprungsdrittlandes für das Fleisch der betreffenden Tierart gemäß Tabelle 2 bzw. 3 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG festgelegt ist.]
		(2)II.1.3	Die unter Nummer II.1.1 bezeichneten Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme wurden aus frischem Fleisch von Hausgeflügel, einschließlich Zuchtfederwild oder Wildgeflügel, hergestellt, das folgende Anforderungen erfüllt:
	(2)(6)entw eder	(2) ○ entweder	II.1.3.1 Es wurde einer unspezifischen Behandlung gemäß Abschnitt A eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen] und
		(2) ○ entweder	II.1.3.1.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung frei von hochpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en);]
		(2) ○ oder	II.1.3.1.1 das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung nicht frei von hoch- oder niedrigpathogener aviärer Influenza im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 war(en), und in dem/denen
	(3)entwed er	○ [a] nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen hochpathogener aviärer Influenza ein Keulungsprogramm zur Bekämpfung der Seuche durchgeführt wurde und	
	i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und	
ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche), und		
iii)	für das/die ein Anfangsdatum in Spalte 6B der auf gov.uk veröffentlichten Liste der zugelassenen Länder („Poultry and poultry products“)(6) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 eingetragen wurde;]		
(3)	<input type="checkbox"/> und/oder[b] nach einem Ausbruch/nach Ausbrüchen der niedrigpathogenen aviären Influenza		
(3)	○ entweder[b] zur Bekämpfung der Seuche ein Keulungsprogramm durchgeführt oder das Geflügel geschlachtet wurde und		
i)	eine angemessene Reinigung und Desinfektion aller zuvor infizierten Betriebe erfolgte und		
ii)	nach abgeschlossener Reinigung und Desinfektion gemäß Ziffer i eine Überwachung auf aviäre Influenza zumindest in Form stichprobenartiger, repräsentativer Probenahmen bei den gefährdeten Populationen mit Negativbefund durchgeführt wurde, um die Infektionsfreiheit nachzuweisen (unter Berücksichtigung der besonderen epidemiologischen Umstände des/der aufgetretenen Ausbruchs/Ausbrüche);]		

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification	(3)	<input type="checkbox"/> und/oder(b) das Geflügel wurde in einem Betrieb gehalten,	
	i)	in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien kein Fall niedrigpathogener aviärer Influenza aufgetreten ist;	
	ii)	der sich in einem Gebiet befindet, das keinen durch die zuständige Behörde auferlegten amtlichen Beschränkungen im Zusammenhang mit einem Ausbruch niedrigpathogener aviärer Influenza unterliegt, und um den im Umkreis von 1 km in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien in keinem Betrieb niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;	
	iii)	bei dem keine epidemiologische Verbindung zu einem Betrieb besteht, in dem in den letzten 30 Tagen vor der Einfuhr nach Großbritannien niedrigpathogene aviäre Influenza aufgetreten ist;]]	
	(2)oder	[II.1.3.1.1 stammt aus Großbritannien, das die Anforderungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/99/EG erfüllt;]	
	(2) o (6)oder	II.1.3.1 Es stammt aus einem Drittland gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und aus einem Betrieb oder – im Fall von erlegtem Wildgeflügel – aus einem Gebiet, um den bzw. um das zumindest in den vorangegangenen 30 Tagen im Umkreis von 10 km, gegebenenfalls einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, kein Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit festgestellt wurde, und es wurde der spezifischen Behandlung unterzogen, die für das Ursprungsland oder den Teil des Ursprungslandes für das Fleisch der betreffenden Tierart gemäß Tabelle 2 bzw. 3 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG festgelegt ist.]	
(2)(6)oder o	II.1.3.1 Es stammt aus einem Drittland gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 und aus einem Betrieb oder – im Fall von erlegtem Wildgeflügel – aus einem Gebiet, um den bzw. um das zumindest in den vorangegangenen 30 Tagen im Umkreis von 10 km, gegebenenfalls einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, kein Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit festgestellt wurde, und es wurde der spezifischen Behandlung gemäß Abschnitt B, C oder D eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen, vorausgesetzt, dass diese Behandlung intensiver ist als die in den Tabellen 2 und 3 des genannten Dokuments vorgesehene Behandlung.]		
(2)(6)oder o	II.1.3.1 Es wurde der spezifischen Behandlung gemäß Abschnitt B, C oder D eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG unterzogen, die für das Ursprungsland oder den Teil des Ursprungslandes für das Fleisch der betreffenden Tierart in Tabelle 2 bzw. 3 des genannten Dokuments festgelegt ist, und		
	o	II.1.3.1.1 stammt aus Großbritannien, das die Anforderungen gemäß Artikel 3 der Richtlinie 2002/99/EG erfüllt;]	
	(2)entweder		
	o	II.1.3.1.1 stammt aus einem Drittland, das in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Geflügel und Geflügelerzeugnisse („poultry and poultry products“) im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 798/2008 als zur Einfuhr von Geflügelfleisch nach Großbritannien zugelassen aufgeführt ist, und kommt aus einem Betrieb oder – im Fall von erlegtem Wildgeflügel – aus einem Gebiet, um den bzw. um das zumindest in den vorangegangenen 30 Tagen im Umkreis von 10 km, gegebenenfalls einschließlich des Gebiets eines Nachbarlandes, kein Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza oder der Newcastle-Krankheit festgestellt wurde.]	
	(2)(6)oder		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(2) <input type="checkbox"/>	Falls die Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme aus frischem Fleisch von Hasentieren und anderen Landsäugetieren hergestellt wurden:		
	[II.1.4	Das Fleisch erfüllt die einschlägigen Tiergesundheits- und Hygieneanforderungen der Verordnung (EG) Nr. 119/2009 und stammt aus einem Betrieb, der keinen Beschränkungen hinsichtlich einer Seuche, für die die betreffenden Tiere empfänglich sind, unterliegt und um den in den letzten 30 Tagen im Umkreis von 10 km kein Ausbruch derartiger Seuchen festgestellt wurde.]		
	II.1.5	Die Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme		
	(2) <input type="radio"/>	II.1.5.1 [bestehen aus Fleisch und/oder Fleischerzeugnissen einer einzigen Tierart und wurden nach den einschlägigen Anforderungen gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG behandelt.]		
	(6)entweder			
	(2)(6)oder <input type="radio"/>	II.1.5.1 [bestehen aus Fleisch mehrerer Tierarten, und nachdem das Fleisch vermischt wurde, wurde das gesamte Erzeugnis einer Behandlung unterzogen, die mindestens ebenso intensiv ist wie die Behandlung, die für die Fleischbestandteile des Fleischerzeugnisses gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG festgelegt ist.]		
	(2)(6)oder <input type="radio"/>	II.1.5.1 [wurden aus Fleisch mehrerer Tierarten hergestellt, und alle Fleischbestandteile wurden vor dem Vermischen einer Behandlung unterzogen, die die einschlägigen Behandlungsanforderungen für Fleisch dieser Tierarten gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG erfüllt.]		
	II.1.6	Nach der Behandlung wurden alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen, um Kontaminationen zu vermeiden.		
	(2) <input type="checkbox"/>	[II.1.7 Zusätzliche Garantien: Im Fall von Geflügelfleischerzeugnissen, die keiner spezifischen Behandlung unterzogen wurden und für Großbritannien oder Gebiete Großbritanniens bestimmt sind, die gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2009/158/EG als nicht gegen die Newcastle-Krankheit impfend anerkannt sind, wurde das Geflügelfleisch von Geflügel gewonnen, das in den 30 Tagen vor der Schlachtung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen die Newcastle-Krankheit geimpft wurde.]		
	(2)II.2	Genusstauglichkeitsbescheinigung Der/Die Unterzeichnete bestätigt, mit den einschlägigen Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 852/2004 und (EG) Nr. 853/2004 vertraut zu sein, und bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Fleischerzeugnisse bzw. behandelten Mägen, Blasen und Därme nach Maßgabe dieser Vorschriften hergestellt wurden und insbesondere folgende Anforderungen erfüllen:		
	II.2.1	Sie stammen aus einem Betrieb bzw. aus Betrieben, der/die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 ein auf den HACCP-Grundsätzen basierendes Programm durchführt/durchführen.		
	II.2.2	Sie wurden aus Rohmaterial hergestellt, das die Anforderungen von Anhang III Abschnitte I bis VI der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 erfüllte;		
(1)(2) <input type="radio"/>	[II.2.3.1 die Fleischerzeugnisse wurden aus Fleisch von Hausschweinen hergestellt, das entweder mit Negativbefund auf Trichinen untersucht oder gemäß der Verordnung (EU) 2015/1375 einer Gefrierbehandlung unterzogen wurde;]			
(2)(5) <input type="radio"/>	oder [II.2.3.1 die Fleischerzeugnisse wurden aus Fleisch von Hausschweinen hergestellt, die entweder aus einem amtlich als Haltungsbetrieb mit kontrollierten Haltungsbedingungen anerkannten Betrieb gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) 2015/1375 stammen oder nicht entwöhnt und weniger als 5 Wochen alt sind;]			

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(2)	II.2.3.2	die Fleischerzeugnisse wurden aus Pferdefleisch oder Schwarzwildfleisch hergestellt, das gemäß der Verordnung (EU) 2015/1375 mit Negativbefund auf Trichinen untersucht wurde;
	(2)	II.2.3.3	die behandelten Mägen, Blasen und Därme wurden gemäß Anhang III Abschnitt XIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 hergestellt.
		II.2.4	Sie wurden mit einem Identitätskennzeichen gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 versehen.
	(6)	II.2.5	Auf dem/den Etikett(en) auf der Verpackung der genannten Fleischerzeugnisse ist angegeben, dass diese ausschließlich aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt wurden, die in Schlachthöfen geschlachtet wurden, die zur Ausfuhr nach Großbritannien zugelassen sind, oder aus frischem Fleisch von Tieren hergestellt wurden, die in einem Schlachthof geschlachtet wurden, der eigens für die Lieferung von Fleisch zur in den Tabellen 2 und 3 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG vorgegebenen Behandlung zugelassen ist.
		II.2.6	Sie erfüllen die einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 über mikrobiologische Kriterien für Lebensmittel.
		II.2.7	Die gemäß den Rückstandsplänen im Sinne der Richtlinie 96/23/EG und insbesondere deren Artikel 29 gebotenen Garantien für lebende Tiere und für Erzeugnisse, die von diesen stammen, sind gegeben.
		II.2.8	Das Transportmittel und die Ladebedingungen für die Fleischerzeugnisse dieser Sendung erfüllen die Hygienevorschriften für Ausfuhren nach Großbritannien.
		(1)(2)II.2.9	Soweit Material von Rindern, Schafen oder Ziegen enthalten ist, müssen die Fleischerzeugnisse und behandelten Därme – je nach BSE-Statusklasse des Ursprungslandes – folgende Voraussetzungen erfüllen:
	(2)	○ (7)entweder	<p>[(1) Das Versandland oder -gebiet wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“), als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft;</p> <p>(2) bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen das frische Fleisch und die Därme zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und behandelten Därme stammen, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;</p>
(2)(7)entweder	○	<p>[(3) die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch und die Därme zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und behandelten Därme stammen,</p> <p>a) wurden in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“), als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist;</p> <p><input type="checkbox"/> [(2)[b] sind nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet oder nach demselben Verfahren getötet oder nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet worden;]]</p>	
(2)	○ oder	<p>[(3) die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch und die Därme zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und behandelten Därme stammen, wurden weder nach Betäubung durch Gasinjektion in die Schädelhöhle geschlachtet noch nach demselben Verfahren getötet und auch nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle geschlachtet;]</p> <p>(4) die Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen;</p>	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	(2)	○ entweder	[(5)]	die Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten kein Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht aus solchem Fleisch gewonnen;]
	(2)	○ (7)oder	[(5)]	die Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen wurden aus Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen gewonnen, die in einem Land oder einem Gebiet geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet wurden, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“), als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist und in dem keine Fälle von einheimischer BSE verzeichnet wurden;]
	(2)		<input type="checkbox"/> [(7)(6)]	<p>a) die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch und die Därme zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und behandelten Därme gewonnen wurden, stammen aus einem Land oder einem Gebiet, das gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“), als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist;</p> <p>b) an die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch und die Därme zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und behandelten Därme stammen, wurden keine Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH, vormals OIE) verfüttert;</p> <p>c) bei der Herstellung und Handhabung der Fleischerzeugnisse wurde sichergestellt, dass sie kein bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe enthalten und nicht damit verunreinigt sind;]</p>
	(2)(7)	○ oder	[(1)]	das Versandland oder -gebiet wurde gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“), als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft;
			(2)	bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen das frische Fleisch und die Därme zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und behandelten Därme stammen, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;
			(3)	die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch und die Därme zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und behandelten Därme stammen, wurden nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet;
			(4)	die Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten weder spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 noch Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen und Ziegen und wurden auch nicht aus solchen Materialien oder solchem Fleisch gewonnen;
			(2)(3) <input type="checkbox"/>	im Fall von Därmen, die aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, müssen die behandelten Därme folgende Voraussetzungen erfüllen:
				<p>a) Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Därme stammen, wurden in einem Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachtier- und der Fleischuntersuchung;</p> <p>b) bei Därmen, die aus einem Land oder einem Gebiet stammen, in dem Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind, gelten folgende Voraussetzungen:</p>

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
			(2) ○ [i]	Die Tiere wurden nach dem Datum der Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren;]
			(2) ○ [i]	die Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen;]]
	(2)	○ oder	[(1)	das Versandland oder -gebiet wurde nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001, entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“), eingestuft oder ist als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft;
			(2)	bei den Rindern, Schafen und Ziegen, von denen das frische Fleisch und die Därme zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und behandelten Därme stammen, gab es keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung;
			(3)	an die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch und die Därme zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und behandelten Därme stammen, wurden keine aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der WOA (vormals OIE) verfüttert;
			(4)	die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen das frische Fleisch und die Därme zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und behandelten Därme stammen, wurden nicht nach Betäubung durch Zerstörung von zentralem Nervengewebe mittels Einführung eines konischen Stahlstabs in die Schädelhöhle oder durch Gasinjektion in die Schädelhöhle getötet;
			(5)	die Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten nicht folgende Materialien und wurden auch nicht aus folgenden Materialien gewonnen: a) spezifizierte Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001; b) bei der Entbeinung exponiertes Nerven- und Lymphgewebe; c) Separatorenfleisch von Knochen von Rindern, Schafen oder Ziegen;
	(2)(3)		□ [(6)	im Fall von Därmen, die aus einem Land oder einem Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko stammen, müssen die behandelten Därme folgende Voraussetzungen erfüllen: a) Die Rinder, Schafe und Ziegen, von denen die Därme stammen, wurden in einem Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko geboren, ununterbrochen aufgezogen und geschlachtet, und es gab keine Beanstandungen bei der Schlachttier- und der Fleischuntersuchung; b) bei Därmen, die aus einem Land oder einem Gebiet stammen, in dem Fälle von einheimischer BSE aufgetreten sind, gelten folgende Voraussetzungen:
			(2) ○ [i]	Die Tiere wurden nach dem Datum der Durchsetzung des Verbots der Verfütterung von aus Wiederkäuern gewonnenen Tiermehlen oder Grießen an Wiederkäuer geboren;]
		(2) ○ [i]	die Fleischerzeugnisse von Rindern, Schafen und Ziegen enthalten keine spezifizierten Risikomaterialien im Sinne des Anhangs V Nummer 1 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 und wurden auch nicht aus solchen Materialien gewonnen.]]]	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(1)(2)	II.2.10	Soweit Material von als Haustiere gehaltenen Equiden enthalten ist, müssen das zur Herstellung der Fleischerzeugnisse und/oder behandelten Mägen, Blasen und Därme verwendete frische Fleisch sowie die verwendeten Mägen, Blasen oder Därme folgende Voraussetzungen erfüllen:
	(2)	<input type="checkbox"/> entweder	[Es/Sie wurde(n) von als Haustiere gehaltenen Equiden gewonnen, die unmittelbar vor der Schlachtung mindestens sechs Monate oder – bei einem Schlachtalter unter sechs Monaten – seit ihrer Geburt oder – sofern die Einfuhr weniger als sechs Monate vor der Schlachtung erfolgte – seit ihrer Einfuhr als Equiden zur Lebensmittelgewinnung aus Großbritannien in einem Drittland gehalten worden sind, a) in dem für als Haustiere gehaltene Equiden Folgendes gilt: i) Stoffe mit thyreostatischer Wirkung, Stilbene, Stilbenderivate und deren Salze und Ester sowie 17- β -Östradiol und seine esterartigen Derivate dürfen nicht verabreicht werden; ii) sonstige Stoffe mit östrogenen, androgenen oder gestagenen Wirkung und β -Agonisten dürfen nur verabreicht werden - zur therapeutischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 4 Absatz 2 angewandt werden, oder - zur tierzüchterischen Behandlung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 96/22/EG, sofern sie in Übereinstimmung mit deren Artikel 5 angewandt werden, und b) in dem es mindestens sechs Monate vor der Schlachtung der Tiere einen Plan zur Überwachung der Rückstandsgruppen und Stoffe gemäß Anhang I der Richtlinie 96/23/EG gab, der in dem Drittland geborene und dort eingeführte Equiden umfasst und gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Richtlinie 96/23/EG genehmigt worden ist;]
	(2)	<input type="checkbox"/> und/oder [es/sie wurde(n) aus Großbritannien eingeführt.]	
Erläuterungen			
Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).			
Bezugnahmen auf Großbritannien in dieser Bescheinigung schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.			
Diese Bescheinigung ist für Tiere der in der Erläuterung zu Feld I.28 aufgeführten Arten bestimmt, die aus einer zugelassenen Einrichtung, einem zugelassenen Institut oder einem zugelassenen Zentrum in einem Drittland, Gebiet oder Teil davon kommen und für eine zugelassene Einrichtung, ein zugelassenes Institut oder ein zugelassenes Zentrum in Großbritannien bestimmt sind.			
Teil I:			
	-	Feld I.8:	Gebiet (sofern zutreffend) gemäß einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend Fleischerzeugnisse („meat products“) im Einklang mit der Entscheidung 2007/777/EG.(6)
	-	Feld I.11:	Ursprungsort: Name und Anschrift des Versandbetriebs.
	-	Feld I.15:	Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Name (Schiff). Im Fall des Ent- und Umladens sind separate Angaben zu machen.
	-	Feld I.16:	Dieses Feld ist erst nach dem Ende des Übergangszeitraums auszufüllen.
	-	Feld I.19:	Den entsprechenden HS-Code angeben: 02.10, 16.01, 16.02 und 05.04.
	-	Feld I.23:	Kennzeichnung des Containers/Plombennummer: nur sofern zutreffend.
	-	Feld I.28:	Art: Unter den in Teil II.1.1 (A) genannten Arten wählen.

